

NCTS

Informationen zur Übernahme von Ausfuhranmeldungen in eine Versandanmeldung (Prozess „Export Followed by Transit“ - NCTS-AES Cross Check)

Inhalt

1. Allgemeine Informationen.....	4
2. Nachrichten im Prozess „Export followed by Transit“	5
3. Prozessablauf.....	6
4. Cross-Check NCTS – AES	7
4.1. Allgemeines	7
4.2. Positives Ergebnis des Cross-Check.....	7
4.3. Negatives Ergebnis des Cross-Check.....	7
5. Angaben in der Versandanmeldung	8
5.1. Ausfuhranmeldungen mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren.....	9
6. Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein externes Versandverfahren (T1/TIR).....	10
7. Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein internes Versandverfahren (T2)	11
8. Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein gemischtes Versandverfahren (T)	13
8.1. Alle Warenpositionen einer Einzelsendung lauten auf „T1“	13
8.2. Alle Warenpositionen einer Einzelsendung lauten auf „T2“	13
8.3. Warenpositionen einer Einzelsendung lauten sowohl auf „T1“ als auch auf „T2“.....	13
9. Änderung der Versandanmeldung nach erfolgtem Cross-Check	14
9.1. Änderung der Versandanmeldung (IE013) enthält zumindest 1 Ausfuhranmeldung als Vorpapier.....	14
9.2. Änderung der Versandanmeldung (IE013) enthält keine Ausfuhranmeldung mehr als Vorpapier.....	14
9.3. Negativer Cross-Check nach Änderung der Versandanmeldung.....	15

10.	Sonderfälle.....	16
10.1.	Übernahme von Ausfuhranmeldungen, welche noch in e-zoll überlassen wurden	16
10.2.	Übernahme von Ausfuhranmeldungen, welche im Rahmen eines Fallback- Verfahrens überlassen wurden	16
10.3.	Übernahme von Ausfuhranmeldungen, bei denen es zu technischen Problemen beim Cross-Check in AES gekommen ist.	17

1. Allgemeine Informationen

Nach der Produktivsetzung von NCTS 6 und dem Ende der AES-Übergangsphase wird der in den Spezifikationen für NCTS und AES (Automated Export System) vorgesehene Prozess „Export followed by Transit“ betreffend der Erteilung von Austrittsnachweisen für Ausfuhranmeldungen, welche in ein Versandverfahren übernommen werden, eingesetzt und somit der Cross-Check zwischen NCTS und AES aktiviert.

2. Nachrichten im Prozess „Export followed by Transit“

Folgende Nachrichten spielen beim Prozess „Export followed by Transit“ eine Rolle:

IE-Nummer	IE-Name	Von - An
IE004	Annahme der Änderung der Versandanmeldung	NCTS - Wirtschaftsbeteiligter
IE006	Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle	Bestimmungszollstelle - Abgangszollstelle
IE018	Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle	Bestimmungszollstelle - Abgangszollstelle
IE013	Änderung der Versandanmeldung	Wirtschaftsbeteiligter – NCTS
IE015	Versandanmeldung	Wirtschaftsbeteiligter – NCTS
IE022	Aufforderung zur Änderung der Versandanmeldung	NCTS - Wirtschaftsbeteiligter
IE028	Annahme der Versandanmeldung	NCTS - Wirtschaftsbeteiligter
IE029	Überlassung zum Versandverfahren	NCTS - Wirtschaftsbeteiligter
IE040	Mitteilung über Ungültigerklärung an AES	NCTS – AES
IE042	Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle an AES	NCTS – AES
IE051	Nicht-Überlassung zum Versandverfahren	NCTS - Wirtschaftsbeteiligter
IE056	Fehlermeldung Abgangszollstelle	NCTS - Wirtschaftsbeteiligter
IE190	Gestellungsmitteilung an AES	NCTS - AES
IE191	Antwort auf Gestellungsmitteilung von AES	AES - NCTS
IE582	Antrag auf Non-Exited Export	AES - Wirtschaftsbeteiligter
IE599	Export-Benachrichtigung	AES - Wirtschaftsbeteiligter

3. Prozessablauf

Der Prozess „Export followed by Transit“ wird durch Angabe der MRN einer Ausfuhranmeldung als Vorpapier auf Einzelsendungsebene (House Consignment) in der Versandanmeldung ausgelöst.

NCTS meldet die Ankunft der Ausfuhrsendung(en) mittels Nachricht IE190 (Gestellungsmitteilung an AES) an AES, wo daraufhin der Cross-Check durchgeführt wird.

Das Ergebnis des Cross-Check wird vom AES mittels Nachricht IE191 (Antwort auf Gestellungsmitteilung von AES) an NCTS rückgemeldet.

Die Bestätigung des Austritts erfolgt daraufhin je nach Art des Unionsversandverfahrens (T1/TIR, T2 bzw. T) unterschiedlich (siehe Punkte 5 – 7).

Hinweis:

Bei Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein Versandverfahren ist im AES **KEINE IE507** (Ankunftsanzeige-Ausgangszollstelle) sowie **KEINE IE590** (Exit-Benachrichtigung) zu senden!

Die Benachrichtigung über die auszutretende Ausfuhranmeldung wird vom NCTS direkt an das AES gemeldet (Nachricht IE190).

Wird eine Ausfuhranmeldung, für welche bereits eine IE507 gesendet wurde, in ein Versandverfahren übernommen, kommt es in AES aufgrund des Status der Ausfuhranmeldung zu einem negativen Cross-Check, was in weiterer Folge zur Zurückweisung der Versandanmeldung IE015 mit Fehlermeldung IE056 führt! (Siehe dazu auch Punkt 10.3)

4. Cross-Check NCTS – AES

4.1. Allgemeines

Im Zuge des im AES durchgeführten Cross-Check werden folgende Parameter geprüft:

- Vorhandensein der MRN der angegebenen Ausfuhranmeldung(en) im AES
- Gültigkeit des Status der angegebenen Ausfuhranmeldung(en) im AES

4.2. Positives Ergebnis des Cross-Check

Verläuft der Cross-Check in AES positiv, wird der Prozess vorangetrieben und es erfolgt zunächst die formelle Annahme der Versandanmeldung (Nachricht IE028). Nach Überlassung der Versandanmeldung (IE029) kommt es zur Bestätigung des Austritts in AES (Nachricht IE599).

4.3. Negatives Ergebnis des Cross-Check

Verläuft der Cross-Check in AES negativ, wird dies dem Inhaber des Versandverfahrens bzw. dessen Vertreter durch Übermittlung einer Fehlermeldung (Nachricht IE056) mitgeteilt, in welcher auch der Grund für das negative Cross-Check Ergebnis enthalten ist.

Die Fehlermeldung IE056 enthält den Fehlercode (Error Code) „14 - Verstoß gegen Regel“ sowie einen der folgenden Codes im Datenelement „Error Reason (Fehlerursache)“:

<i>Code</i>	<i>Bedeutung</i>
N1	Negativ aufgrund unbekannter MRN
N2	Negativ aufgrund nicht passendem Status an der Ausgangszollstelle
N3	Negativ aufgrund nicht erfolgreicher Gegenprüfung
N4	Negativ aufgrund nicht passendem Warenort

5. Angaben in der Versandanmeldung

Ausfuhranmeldungen sind in der Versandanmeldung (IE015) grundsätzlich als Vorpapier auf der Ebene „**Einzelendung (House Consignment)**“ mit folgenden Angaben zu erfassen:

<i>Datenelement</i>		<i>Code/Angabe</i>
<i>PREVIOUS DOCUMENT/Type</i>	VORPAPIER/Art	N830
<i>PREVIOUS DOCUMENT/Reference number</i>	VORPAPIER/Referenznummer	MRN der Ausfuhranmeldung
<i>ADDITIONAL INFORMATION/Code</i>	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN/Code	20300 - Ausfuhr

Eine Einzelendungsebene bildet genau eine Ausfuhranmeldung ab, wobei die folgenden Grundsätze gelten:

- In einer Versandanmeldung können maximal bis zu 1.999 Ausfuhranmeldungen als Vorpapier angegeben werden.
- Die Gesamtanzahl der möglichen Warenpositionen in einer Versandanmeldung bleibt unverändert bei 1.999.
- In einer Versandanmeldung können mehrere Ausfuhranmeldungen als Vorpapier angegeben werden, jedoch kann eine Ausfuhranmeldung NICHT in mehreren Versandanmeldungen als Vorpapier erfasst werden.

5.1.1. Ausfuhranmeldungen mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren

Bei der Übernahme von Ausfuhranmeldungen mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind in der Versandanmeldung **auf Ebene „WARENPOSITON (CONSIGNMENT ITEM)“** zusätzlich noch folgende Angaben erforderlich:

<i>Datenelement</i>		<i>Code/Angabe</i>
<i>ADDITIONAL REFERENCE/Code</i>	ZUSTÄTZLICHE REFERENZ/Code	C651 - Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)
<i>ADDITIONAL REFERENCE/Reference number</i>	ZUSTÄTZLICHE REFERENZ/Referenznummer	ARC-Nummer

bzw.

<i>Datenelement</i>		<i>Code/Angabe</i>
<i>ADDITIONAL REFERENCE/Code</i>	ZUSTÄTZLICHE REFERENZ/Code	C658 - Dokument für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Ausfallverfahren
<i>ADDITIONAL REFERENCE/Reference number</i>	ZUSTÄTZLICHE REFERENZ/Referenznummer	Nummer des Fallback eVD

6. Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein externes Versandverfahren (T1/TIR)

Bei Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein externes Versandverfahren (T1/TIR) erfolgt bei positivem Ergebnis des Cross-Check die Bestätigung des Austritts (Nachricht IE599 im AES) unmittelbar nach Überlassung der Versandanmeldung (Nachricht IE029 im NCTS).

Hinweis:

Die Übernahme von Ausfuhrsendungen in ein externes Unionsversandverfahren ist nur zulässig

- für Wiederausfuhranmeldungen
- für Ausfuhranmeldungen mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren

7. Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein internes Versandverfahren (T2)

Bei Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein internes Versandverfahren (T2) ist zu beachten, dass sich die Bestimmungszollstelle des Versandverfahrens

- in einem Land des Übereinkommens über ein Gemeinsames Versandverfahren (Artikel 329(6)(a) UZK-IA)

oder

- an der Außengrenze des Zollgebiets der Union (Artikel 329(6)(b) UZK-IA) (Zollstellen mit Rolle „EXT“ im EU-Zollstellenverzeichnis)

befinden muss!

Die Prüfung der Eignung der Bestimmungszollstelle erfolgt im NCTS an 2 Stellen:

1) **im Zuge der Validierung der Daten der Versandanmeldung:**

wird vom System eine nicht zulässige Bestimmungszollstelle erkannt, erfolgt eine Zurückweisung der Versandanmeldung mittels Fehlermeldung IE056 (Fehlercode

2) **nach Einlangen der Ankunftsanzeige (Nachricht IE006) von der Bestimmungszollstelle:**

wird vom System festgestellt, dass im Zuge einer Umleitung die Gestellung der Versandanmeldung bei einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Zollstelle erfolgte, welche nicht den oben genannten Kriterien entspricht, wird dies dem AES in der Nachricht IE042 (Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle an AES) mittels des Kontrollergebniscodes „B2 - Bestimmungszollstelle nicht passend/geeignet“ mitgeteilt. Im AES wird dadurch das Alternativnachweisverfahren ausgelöst (Nachricht IE582).

Die Bestätigung des Austritts erfolgt bei internen Versandverfahren erst nach Einlangen der Kontrollergebnisse von der Bestimmungszollstelle (Nachricht IE018), wobei der in dieser Nachricht übermittelte Kontrollergebniscode entsprechend an das AES übermittelt wird.

Hinweis:

Aufgrund technisch-organisatorischer Gegebenheiten können in Österreich im Prozess „Export followed by Transit“ folgende Flughafenzollämter nicht als Bestimmungszollstellen verwendet werden:

- AT320000 (Zollstelle Eisenstadt)
- AT520000 (Zollstelle Linz)
- AT700000 (Zollstelle Graz)
- AT800000 (Zollstelle Innsbruck)

Die Beendigung von T2-Versandverfahren ist bei den genannten Flughäfen nur am Amtsplatz möglich.

8. Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein gemischtes Versandverfahren (T)

8.1. Alle Warenpositionen einer Einzelsendung lauten auf „T1“

Lautet die „Art des Verfahrens“ bei allen unter einer Einzelsendung erfassten Warenpositionen auf „T1“, wird die unter dieser Einzelsendung erfasste Ausfuhranmeldung nach dem „T1-Schema“ behandelt und der Austritt unmittelbar nach Überlassung der Versandanmeldung bestätigt.

8.2. Alle Warenpositionen einer Einzelsendung lauten auf „T2“

Lautet die „Art des Verfahrens“ bei allen unter einer Einzelsendung erfassten Warenpositionen auf „T2“, wird die unter dieser Einzelsendung erfasste Ausfuhranmeldung nach dem „T2-Schema“ behandelt und der Austritt erst nach Einlangen der Kontrollergebnisse (Nachricht IE018) von der Bestimmungszollstelle bestätigt.

8.3. Warenpositionen einer Einzelsendung lauten sowohl auf „T1“ als auch auf „T2“

Gibt es innerhalb einer Einzelsendung sowohl Warenpositionen bei denen die „Art des Verfahrens“ auf „T1“ als auch solche, bei denen die „Art des Verfahrens“ mit „T2“ angegeben ist, kommt für die gesamte Einzelsendung das „T1-Schema“ zum Tragen und der Austritt für diese Ausfuhranmeldung wird sofort nach Überlassung der Versandanmeldung bestätigt.

9. Änderung der Versandanmeldung nach erfolggtem Cross-Check

9.1. Änderung der Versandanmeldung (IE013) enthält zumindest 1 Ausfuhranmeldung als Vorpapier

Wird vom Inhaber des Versandverfahrens nach der formellen Annahme einer Versandanmeldung, für welche der Cross-Check der als Vorpapier genannten Ausfuhranmeldung(en) erfolgreich durchgeführt wurde, die Nachricht IE013 (Änderung der Versandanmeldung) um die Daten der Versandanmeldung zu ändern, erfolgt eine Validierung der Daten der IE013, wobei das System auch prüft, ob sich hinsichtlich der in der ursprünglichen Versandanmeldung (IE015) als Vorpapier genannten Ausfuhranmeldung(en) eine Änderung ergeben hat.

Sollte dies der Fall sein, jedoch weiterhin zumindest eine Ausfuhranmeldung als Vorpapier genannt sein, übermittelt NCTS mit Nachricht IE190 die Daten der Ausfuhranmeldung(en) erneut an das AES, wo diese wieder dem Cross-Check unterzogen werden.

9.2. Änderung der Versandanmeldung (IE013) enthält keine Ausfuhranmeldung mehr als Vorpapier

In diesem Fall enthält die vom Inhaber des Versandverfahrens übermittelte Änderungsnachricht IE013 keine Ausfuhranmeldung(en) mehr als Vorpapier(e).

Als Konsequenz daraus informiert das NCTS mittels Nachricht IE040 (Mitteilung über Ungültigerklärung an AES) das AES, in welchem alle zuvor gespeicherten Zuordnungen der Ausfuhranmeldung(en) zur Versandanmeldung wieder gelöscht werden.

Der Prozess endet mit der Überlassung der Versandanmeldung.

9.3. Negativer Cross-Check nach Änderung der Versandanmeldung

Ergibt der nach der Übermittlung einer Änderung der Versandanmeldung (IE013) durchgeführte Cross-Check ein negatives Ergebnis, wird der Inhaber des Verfahrens mittels Nachricht IE022 „Aufforderung zur Änderung der Versandanmeldung“ aufgefordert, die Daten der Versandanmeldung erneut zu ändern. Gleichzeitig wird eine Zeitüberwachung gestartet, die dem Inhaber des Versandverfahrens eine Frist von 3 Stunden einräumt, eine korrigierte IE013 zu senden.

Übermittelt der Inhaber des Versandverfahrens innerhalb dieser Frist keine weitere IE013, wird die Versandanmeldung vom System automatisch auf den Status „Nicht überlassen“ gestellt und dies mittels Nachricht IE051 (Nicht-Überlassung zum Versandverfahren) kommuniziert.

Hinweis:

Im vereinfachten Verfahren am Warenort besteht durch den derzeit implementierten Null-Minuten-Freigabetimer de facto keine Möglichkeit, die Daten einer Versandanmeldung mittels Nachricht IE013 zu ändern!

10. Sonderfälle

10.1. Übernahme von Ausfuhranmeldungen, welche noch in e-zoll überlassen wurden

Ausfuhranmeldungen, welche noch in e-zoll überlassen wurden, sind in der Versandanmeldung auf Ebene „Warenposition (Goods Item) als Vorpapier zu erfassen, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

- Art des Vorpapiers (Type): Code „NMRN“ (CL214)
- Referenznummer (Reference Number): MRN aus e-zoll ()
- **Zusätzliche Angaben (Complement of Information): Code „AE“ (CLAT060)**

10.2. Übernahme von Ausfuhranmeldungen, welche im Rahmen eines Fallback-Verfahrens überlassen wurden

Ausfuhranmeldungen, welche im Zuge eines Fallback-Verfahrens überlassen wurden, sind in der Versandanmeldung auf Ebene „Warenposition (Goods Item) als Vorpapier zu erfassen, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

- Art des Vorpapiers (Type): Code „NMRN“ (CL214)
- Referenznummer (Reference Number): Fallback-MRN ()
- **Zusätzliche Angaben (Complement of Information): Code „AF“ (CLAT060)**

10.3. Übernahme von Ausfuhranmeldungen, bei denen es zu technischen Problemen beim Cross-Check in AES gekommen ist.

Ausfuhranmeldungen, bei welchen es im Rahmen des Cross Check zu technischen Problemen gekommen ist (z.B.: keine Daten Verfügbar nach Umleitungsanfrage), können in der Versandanmeldung auf Ebene „Warenposition (Goods Item)“ als Vorpapier erfasst werden, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

- Art des Vorpapiers (Type): Code „NMRN“ (CL214)
- Referenznummer (Reference Number): MRN
- **Zusätzliche Angaben (Complement of Information): Code „AS“ (CLAT060)**

Hinweis:

Diese Vorgangsweise kann auch gewählt werden, wenn vor Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein Versandverfahren im AES irrtümlich eine Nachricht IE507 geschickt wurde.

Für die Erlangung der Austrittsbestätigung ist dann im AES die Nachricht IE590 zu übermitteln.